

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

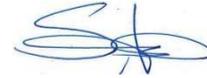
Staatssekretärin

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5681

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 21.04.2021



über das:
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

06. April 2021

Mein Zeichen: 57666/2020

Beitritt des Landes Schleswig-Holstein zur Mehr-Länder-Verwaltungsvereinbarung über die Implementierung und Pflege eines Landentwicklungsfachinformationssystems (LEFIS)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit diesem Schreiben möchte ich den Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages über den geplanten Beitritt zur Mehr-Länder-Verwaltungsvereinbarung über die Implementierung und Pflege eines Landentwicklungsfachinformationssystems (LEFIS) in Kenntnis setzen.

Die Beschaffung des Landentwicklungsfachinformationssystems LEFIS betrifft die Abteilung 8 – Ländliche Entwicklung – des LLUR, für die die Abteilung 6 – Landesplanung und ländliche Räume – des MILIG fachlich zuständig ist. Bei LEFIS handelt es sich um ein Datenmodell zur Bearbeitung von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz basierend auf dem Datenmodell der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Die integrierte und redundanzfreie Haltung und Verarbeitung von Sach- und Grafikdaten führt zu

einer Erhöhung der Qualität und der Wirtschaftlichkeit der Verfahrensbearbeitung. Durch den automatisierten Datenaustausch mit der Katasterverwaltung (und nach Einführung des bundeseinheitlichen Datenbankgrundbuchs (DaBaG) auch mit dem Grundbuch) lassen sich auch bei der Kataster- und Grundbuchverwaltung zusätzliche Synergiegewinne erzielen, da die bisher praktizierte manuelle Übernahme der Flurbereinigungsergebnisse bei der Berichtigung der öffentlichen Bücher entfallen kann.

Die Beschaffung von LEFIS erfolgt durch Beitritt von SH zur o. a. Mehr-Länder-Verwaltungsvereinbarung, der derzeit 7 Bundesländer (BL) angehören. Die im Rahmen dieser Verwaltungsvereinbarung anfallenden Kosten werden zwischen den Vertragspartnern grundsätzlich zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die Verwaltungsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung ist unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten zum 31. Dezember eines Kalenderjahres gegenüber den übrigen Vertragspartnern schriftlich zu erklären. Die Beschaffungskosten von ca. 535,0 T€ setzen sich überwiegend aus anteiliger Ablösung der Entwicklungskosten der 7 BL sowie Erstinstallationskosten zusammen. Für Pflege und Weiterentwicklung des Systems ist mit anteiligen jährlichen Kosten von voraussichtlich 180,0 T€ zu rechnen. Neben SH plant ein weiteres BL den Beitritt zur Implementierungsgemeinschaft LEFIS. Somit würden dann 9 von 13 Flurbereinigungsverwaltungen mit diesem System arbeiten. Dies hätte dann auch eine entsprechende Reduzierung der anteiligen Kosten zur Folge.

Derzeit werden in SH 25 Flurbereinigungsverfahren mit einer Fläche von rd. 49.000 ha aktiv bearbeitet. Die Flurbereinigung wird heute insbesondere dort eingesetzt, wo vielfältige, oft auch konkurrierende, Ansprüche an die Landnutzung durch intelligentes Flächenmanagement aufzulösen sind. Künftig ist mit einer verstärkten Neueinleitung von Verfahren zu rechnen, da vor allem die Umsetzung von flächenhaften Vorhaben des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft sinnvoll unterstützt werden kann (z. B. im Rahmen von NATURA 2000, Moorschutzprogramm, Biodiversitätsstrategie, Niederungsstrategie). Dabei werden grundsätzlich die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Grundeigentümer zur Verbesserung ihrer Agrarstruktur berücksichtigt sowie das ländliche Wegenetz in Abstimmung mit den Gemeinden an die aktuellen Verkehrsanforderungen angepasst.

Eine Weiterentwicklung der aktuell in Schleswig-Holstein verwendeten Software „Geovision“ hin zu einem integrierten Fachinformationssystem ist nicht möglich. Die Anschaffung eines Alternativprogramms ist somit zwingend erforderlich. Das Vorhaben ist bereits mit dem Zentralen IT-Management (ZIT) abgestimmt worden und von dort wurde die Zustimmung erteilt. Die einmaligen Beschaffungskosten und die jährlichen Pflege- und Entwicklungskosten sind im IT-Haushaltsplan für 2021 und die Folgejahre veranschlagt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kristina Herbst

Anlage: Verwaltungsvereinbarung

**Verwaltungsvereinbarung für die Implementierung und Pflege eines
Landentwicklungs-Fachinformationssystems (LEFIS)**

Das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg

und

das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
des Landes Hessen

und

das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

und

das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und
Landesentwicklung
des Landes Niedersachsen

und

das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

und

das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
des Landes Rheinland-Pfalz

und

das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
des Landes Sachsen-Anhalt

im folgenden Text „Vertragspartner“ genannt, schließen folgende Verwaltungsvereinbarung:

Präambel

- (1) Die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft „Nachhaltige Landentwicklung“ („ARGE Landentwicklung“) hat im Jahr 2003 beschlossen, ein integriertes Daten- und Funktionsmodell für ein länderübergreifendes Fachdateninformationssystem Landentwicklung (LEFIS) zu entwickeln. Hierfür wurde ein Modell für die durchgängige Bearbeitung mit objektorientierter Datenhaltung von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz erarbeitet. Es baut auf dem neuen Standard des **AAA-Projektes (AFIS, ALKIS, ATKIS)** der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen auf, der ab dem Jahr 2009 sukzessive in der Vermessungs- und Katasterverwaltung eingeführt wird. Damit wird eine reibungslose Verwaltungszusammenarbeit durch einen definierten digitalen Datenfluss für die Zukunft gewährleistet.
- (2) Die Vertragspartner beabsichtigen LEFIS als DV-System einzuführen, um durch Ablösung der bisher verwendeten unterschiedlichen und veralteten DV-Systeme die Bearbeitung von Bodenordnungsverfahren zu vereinfachen und die notwendige Zusammenarbeit mit der Vermessungs- und Katasterverwaltung sicherzustellen. Hierzu stellt die ARGE Landentwicklung den Vertragspartnern das Daten- und Funktionsmodell zur Verfügung. Damit die tatsächliche Realisierung (Implementierung) dieses Informationssystems so kostengünstig wie möglich erfolgt, soll durch ein gemeinsam abgestimmtes Vergabeverfahren die Programmierung und Pflege von LEFIS sowie die Beschaffung grundlegender

Komponenten eines Geoinformationssystems (GIS), Synergieeffekte genutzt und Ressourcen sparsam und wirtschaftlich eingesetzt werden. Der Betrieb des DV-Systems erfolgt selbständig durch die Länder und in eigener Verantwortung.

§ 1 Gegenstand der Verwaltungsvereinbarung

Die Vertragspartner vereinbaren gemeinsam für LEFIS die

- Erstellung der Verdingungsunterlagen,
- Ausschreibung,
- Vergaben,
- Entwicklung,
- Softwareabnahme,
- Pflege und Weiterentwicklung sowie
- die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten zu wahren.

§ 2 Koordinierungsausschuss

- (1) Die Vertragspartner richten einen Koordinierungsausschuss ein, für den jeder Vertragspartner eine Vertreterin oder einen Vertreter benennt. Stellvertretung ist möglich. Benennung und Wechsel der Vertreterin oder des Vertreters werden dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt. Der Vorsitz des Koordinierungsausschusses wird zunächst vom Land Brandenburg übernommen und wechselt danach alle drei Jahre.
- (2) Der Koordinierungsausschuss übernimmt die Projektsteuerung und trifft die Grundsatzentscheidungen, vor allem die Entscheidungen in finanziellen Angelegenheiten und bereitet die Entscheidungen über die Vergabe bzw. den Abschluss von Verträgen vor.
- (3) Im Koordinierungsausschuss haben die Vertragspartner jeweils eine Stimme. Entscheidungen im Koordinierungsausschuss werden durch Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen. Der Koordinierungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung geladen wurden und mindestens zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind.
- (4) Der Koordinierungsausschuss tritt mindestens einmal im Jahr, ansonsten auf Antrag zusammen. Bei Bedarf können Beschlüsse auf dem schriftlichen Wege gefasst werden.
- (5) Über die Sitzungen des Koordinierungsausschusses sind Niederschriften zu fertigen, die der Genehmigung der Vertragspartner bedürfen.

§ 3 Projektteam

- (1) Das Projektteam ist auf den Grundlagen der Ergebnisse der bereits bestehenden Expertengruppe LEFIS tätig und berät den Koordinierungsausschuss. Es ist im Rahmen der Festlegungen des Koordinierungsausschusses für die Erstellung der Verdingungsunterlagen zur Entwicklung des LEFIS, die Prüfung und Wertung der Angebote, die Prüfung der Leistungserbringung und die Begleitung des Auftragnehmers bei der Software-Pflege verantwortlich.
- (2) Die Vertragspartner entsenden jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter in das Projektteam. Über die Vertretung im Projektteam sichern die Vertragspartner die Aufgabenwahrnehmung im entsendenden Bundesland ab. Für den Vorsitz gilt § 2 Abs. 3 entsprechend.

§ 4 Kostenverteilung

- (1) Die im Rahmen dieser Verwaltungsvereinbarung anfallenden Kosten werden zwischen den Vertragspartnern grundsätzlich zu gleichen Teilen aufgeteilt. Über Ausnahmen entscheidet der Koordinierungsausschuss mit einstimmigem Beschluss.
- (2) Kosten für die Anschaffung der benötigten Lizenzen für Basiskomponenten (Datenbanksoftware, GIS-Systemlizenzen), länderspezifische Module und deren Pflege trägt der jeweilige Vertragspartner selbst.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Koordinierungsausschusses führt einen Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Projektes zu buchen sind.
- (4) Rechnungen werden entsprechend § 4 Abs. 1 vom Auftragnehmer (AN) an die einzelnen Vertragspartner gestellt.

§ 5 Vergabeverfahren und Zuschlagserteilung

- (1) Die Vergabeverfahren im Projekt erfolgen auf der Grundlage der gemeinsam erstellten Leistungsverzeichnisse und der Bewertungskriterien nach den Vergabevorschriften.
- (2) Das die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Koordinierungsausschusses stellende Land vertritt die Vertragspartner gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem jeweiligen Auftragnehmer und schließt die für die Umsetzung des Projektes erforderlichen Verträge im Namen der Implementierungsgemeinschaft ab.
- (3) Der Koordinierungsausschuss trifft die vorbereitende Entscheidung über die Vergabeverfahren und die Zuschlagserteilungen unter Berücksichtigung der Bewertungskriterien. Die Umsetzung erfolgt durch den Vorsitz führenden Vertragspartner.

§ 6 Sonstige Rechte und Pflichten

- (1) Die Vertragspartner haben das Recht, die erstellte Softwareapplikation innerhalb ihrer Landesverwaltung frei einzusetzen. Dies schließt auch das Recht ein, die Softwareapplikation Dritten auftragsbezogen zur Bearbeitung behördlich geleiteter Bodenordnungsverfahren zur Verfügung zu stellen. Eine Weitergabe an andere Länder, die nicht Partner der Verwaltungsvereinbarung sind, sowie das Recht der Veröffentlichung sind ausgeschlossen.
- (2) Der einen Auftrag erteilende Vertragspartner hat die Vertragsbedingungen mit dem Auftragnehmer der Leistung so zu gestalten, dass die Vertragspartner dieser Vereinbarung, ohne Zustimmung des Auftragnehmers, das übertragbare, unwiderrufliche, ausschließliche und unbeschränkte Recht zur Nutzung auf sämtliche Nutzungsarten einschließlich der Umgestaltung der im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungen haben. Der Auftragnehmer hat den Quellcode offenzulegen. Die Vorbehalte des § 37 UrhG sind auszuschließen. Bei Veröffentlichungen ist der Urheber der Leistung zu benennen.

§ 7 Haftungsausschluss

Die Vertragspartner schließen wechselseitig eine Gewährleistungs- und Schadenersatzpflicht im Zusammenhang mit der Leistung (Erstellung und Pflege der DV-Systeme) aus. Gleiches gilt für Leistungen, welche von einem Vertragspartner unentgeltlich eingebracht werden. Ausgenommen sind durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

§ 8 Beitritt weiterer Länder

- (1) Weitere Bundesländer können mit Zustimmung des Koordinierungsausschusses auf schriftlichen Antrag dieser Verwaltungsvereinbarung beitreten. Werden sie Vertragspartner, übernehmen sie die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung. Sie sind dann an bereits getroffene Beschlüsse gebunden.
- (2) Die Beteiligung an den Kosten der Entwicklung ergibt sich aus der Kostenregelung nach § 4, abweichend hiervon erfolgt die Beteiligung an der Pflege ab dem Beitritt. Die Kosten werden mit dem Aufnahmebeschluss geregelt.

§ 9 Geltungsdauer, Kündigung

- (1) Diese Verwaltungsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Kündigung dieser Vereinbarung ist frühestens zum Jahresende nach dem Jahr der Softwareabnahme der aufgrund dieser Vereinbarung vergebenen Leistungen möglich. Sie ist unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten zum 31. Dezember eines Kalenderjahres gegenüber den übrigen Vertragspartnern schriftlich zu erklären.
- (3) Mit Ausnahme von bis dahin erworbenen Rechten und den Pflichten nach § 6 Abs. 1, entfallen für den nach der Kündigung ausscheidenden Vertragspartner alle Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung.
- (4) Soll die Vereinbarung von allen Vertragspartnern einvernehmlich aufgehoben werden, so treffen sie auch eine einvernehmliche Regelung über die Abwicklung aller auf Grund dieser Vereinbarung bestehenden Verpflichtungen.

§ 10 Änderungen

Änderungen dieser Vereinbarung sind einstimmig durch den Koordinierungsausschuss zu beschließen und bedürfen einer schriftlichen Ergänzungsvereinbarung der Vertragspartner.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.
- (2) Die Parteien verpflichten sich unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvereinbarung wird durch Hinterlegung der Zustimmungserklärungen der vorgenannten Länder beim Land Brandenburg geschlossen. Sie tritt am ersten Tag des Kalendermonats in Kraft, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die letzte Zustimmungserklärung beim Land Brandenburg hinterlegt ist. Das Land Brandenburg teilt den Parteien die Hinterlegung aller Zustimmungserklärungen und das Datum des Inkrafttretens mit.